



Gemeinde Griesstätt  
LANDKREIS ROSENHEIM

Digitalausfertigung Din-A4

**Bebauungsplan "Alpenstraße Mitte"**  
als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13a BauGB

Unverbindliche Darstellung des Bebauungsplanes als Digitalversion.  
Maßgebend ist die Originalfassung mit Festsetzungen und Begründung,  
die in der Gemeinde eingesehen werden kann.

**Satzung vom 15.09.2016**  
in der Fassung vom 15.09.2016

---

Planung:  
ARCHITEKTURBÜRO WÜSTINGER

Nußbaumstr. 3 83112 Frasdorf  
t. 08052 2200 f. 08052 9175  
e. buero@wuestinger.de

Gemeinde:  
GEMEINDE GRIESSTÄTT

Innstraße 4 83556 Griesstätt  
t. 08039 9056-0 f. 08039 9056-20  
e. info@griesstaett.de

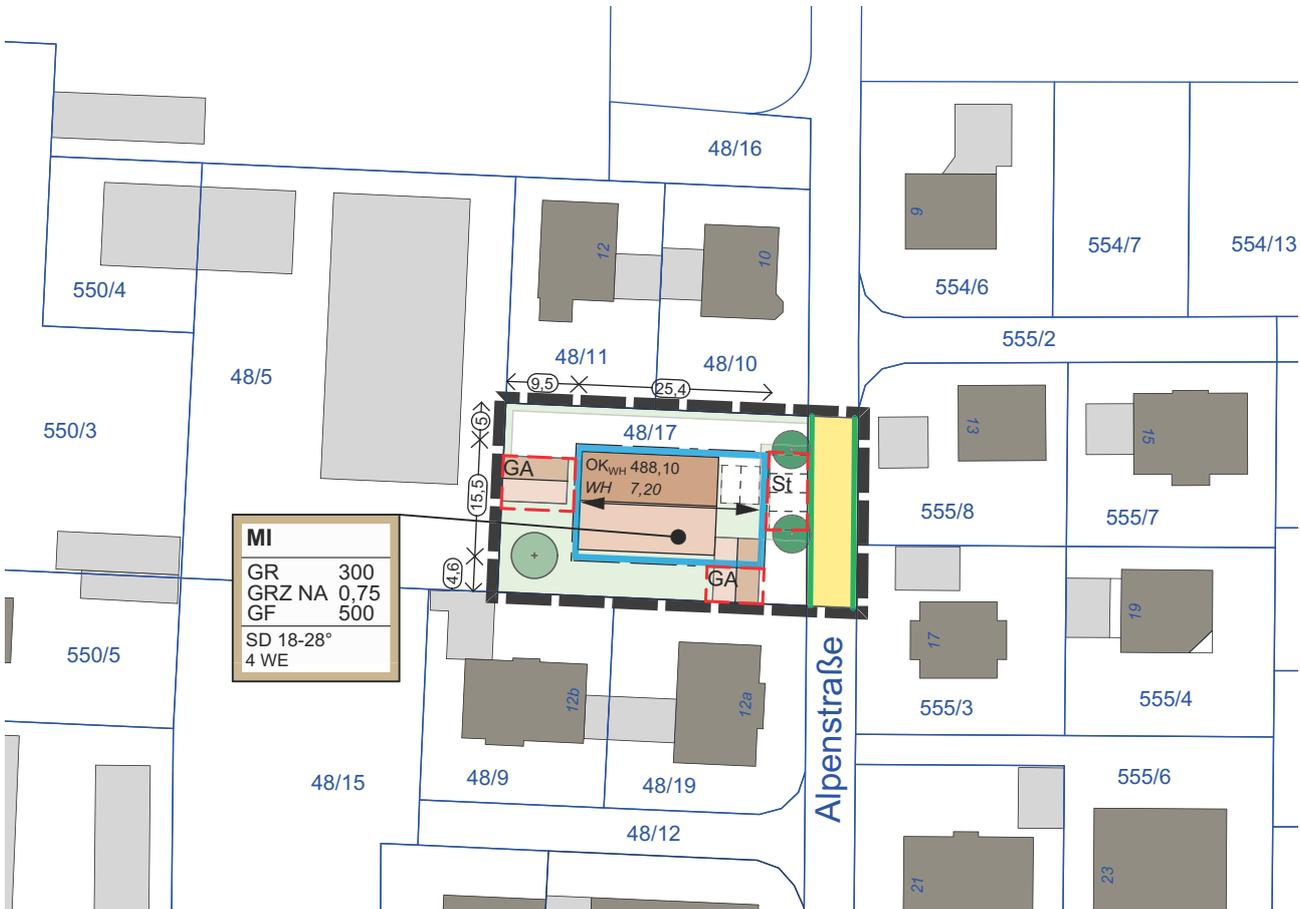
---

**Präambel**

Die Gemeinde Griesstätt erlässt aufgrund des §10 in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2, 3, 4, 8, 9 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB 2004 (zuletzt geändert 2015)), des Art. 3 Bayer. Naturschutzgesetz und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Bayerischen Bauordnung (BayBO 2007 (zuletzt geändert 2014)) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO 1990 (zuletzt geändert 2015)) den Bebauungsplans "Alpenstraße Mitte" in der Fassung vom 15.09.2016 als Satzung vom 15.09.2016 .

**A) PLANZEICHNUNG**

M 1:1.000 N



**Legende zur Planzeichnung**

Diese Legende dient als Hinweis, es gelten die Festsetzungen durch B) Planzeichen und Text.

<b>MI</b>	Mischgebiet nach §6 BauNVO
GR 300	max. zulässige Grundfläche (z.B. 300 m <sup>2</sup> )
GF 500	max. zulässige Geschossfläche (z.B. 500 m <sup>2</sup> )
GRZ NA 0,75	max. zulässige Grundflächenzahl durch Nebenanlagen, Garagen, Zufahrten
OK <sub>WH</sub> 488,10	max. zulässige Oberkante der Wandhöhe (m über NN)
WH 7,20	max zulässige Wandhöhe in Metern (z.B. 7,20 m)
4 WE	max. zulässige Zahl der Wohneinheiten (z.B. 4)

- Baugrenzen
- Firstrichtung

SD 18-28° symmetrisches Satteldach mit zulässiger Dachneigung (z.B. 18-28°)

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Garagen
- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie

- Baum I. oder II. Ordnung zu pflanzen
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs
- Maßzahl als Festsetzung (z.B. 5m)

**Legende zu Hinweisen durch Planzeichen**

- Flurgrenzen und Flurnummern
- Vorgeschlagene Baukörper: Haupt- und Nebenanlagen
- Bestehende Baukörper: Haupt- und Nebenanlagen
- Vorgeschlagener Standort für Stellplätze
- Vorgeschlagene Standorte für zu pflanzende Bäume
- begrünte Flächen auf Baugrundstücken

## B) FESTSETZUNG DURCH TEXT UND PLANZEICHEN

### § 1 Allgemeines

- (1)  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- (2)  Maßzahl als Festsetzung (z.B. 5m)

### § 2 Art der Baulichen Nutzung

- (1) **MI** Mischgebiet nach §6 BauNVO
- (2) In Mischgebiet **MI** sind folgende Nutzungen zulässig:
  - Wohngebäude, (nach § 6 (2) Nr. 1 BauNVO)
  - Geschäfts- und Bürogebäude (nach §6 (2) Nr. 2 BauNVO)
  - Einzelhandelsbetriebe sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes (nach §6 (2) Nr. 3 BauNVO)
  - Sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe (nach §6 (2) Nr. 4 BauNVO)
  - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (nach §6 (2) Nr. 5 BauNVO)
- (3) Abweichend von §6 (2) und (3) BauNVO sind im gesamten Mischgebiet nicht zulässig:
  - Schank- und Speisewirtschaften
  - Tankstellen
  - Gartenbaubetriebe
  - Vergnügungsstätten

### § 3 Maß der baulichen Nutzung

- (1) Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die zulässige Grundfläche "GR" sowie Geschossfläche "GF" als absolute Zahl festgesetzt. Die zulässige Überschreitung der Grundfläche durch Anlagen nach §19 Abs. 4 Nr. 1-3 BauNVO ist als Verhältniszahl "GRZ NA" für diese Anlagen und die Hauptanlagen festgesetzt.

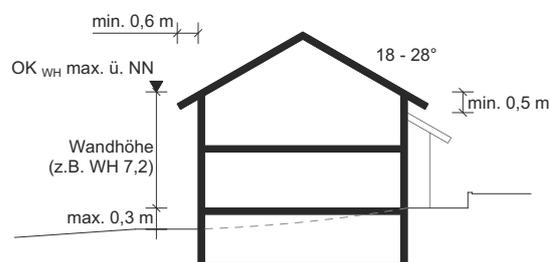
#### § 3.1 Grundfläche und Geschossfläche

- (1) GR 300 Maximal zulässige Grundfläche GR in m<sup>2</sup> (z.B. 300 m<sup>2</sup>)
- (2) GF 500 Maximal zulässige Geschossfläche GF in m<sup>2</sup> (z.B. 500 m<sup>2</sup>)
- (4) GRZ NA 0,75 Die jeweils zulässige GR nach §3.1 (1) darf bis zur, durch Planeinschrieb festgesetzten maximalen Grundflächenzahl GRZ NA (z.B. 0,75) (inkl. Hauptanlage), durch folgende Anlagen (§19 Abs. 4 Nr. 1-3 BauNVO) überschritten werden:
  - Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten;
  - Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO;
  - bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche;
 Eine weitere Überschreitung im Sinne des §19 (4) Satz 2 BauNVO ist nicht zulässig.

#### § 3.2 Höhenentwicklung

- (1)  $OK_{WH} 488,10$  Maximal zulässige absolute Oberkanten der Wandhöhen über Normal Null (z.B. Oberkante Wandhöhe 488,10 m über Normal Null)
- (2)  $WH 7,20$  Maximal zulässige Wandhöhe (z.B. 7,20 m)  
Die Wandhöhe ist der Abstand zwischen unterem und oberem Bezugspunkt. Unterer Bezugspunkt ist die Oberkante des fertigen Fußbodens, der an einer Stelle über dem geplanten Gelände liegt. Oberer Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Dachhaut bzw. der obere Abschluss der Attika (bei Flachdächern).
- (3) Der untere Bezugspunkt aus §3.2 (2) darf maximal 30cm über dem geplanten Gelände liegen. Hierbei ist der niedrigste Punkt des geplanten Geländes maßgebend.

Erläuterungszeichnung  
als Hinweis:



## § 4 Maximal zulässige Zahl der Wohneinheiten

- (1) <sup>4 WE</sup> Maximal zulässige Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude (z.B. 4 Wohneinheiten)

## § 5 Baugrenzen, überbaubare Grundstücksfläche

- (1)  Baugrenze

## § 6 Dächer

- (1)  Firstrichtung
- (2) Der First des Gebäudes ist parallel der längeren Seite des Baukörpers auszurichtung und in dessen Mitte zu situieren.
- (3) <sup>SD 18-28°</sup> Bei Dachflächen größer 6m<sup>2</sup> sind ausschließlich symetrische (Dachneigung auf beiden Dachseiten identisch) Satteldächer mit der Dachneigung von 18-28° zulässig.
- (4) Abweichend von §6 (3) sind auf Dächern von Anbauten auch Pultdächer zulässig. Deren Neigung darf max 5 ° zur Neigung des Hauptdaches abweichen, ihr First muss an der Seite des Hauptgebäudes liegen und mindestens 0,5 m unter dem Hauptdach anschließen.
- (5) Aneinander gebaute Häuser oder aneinandergebaute Nebenanlagen und Garagen sind profilgleich und mit einer einheitlichen Dachform, -deckung und -neigung auszuführen. Sie müssen giebelseitig aneinander gebaut werden. (Gilt nicht für Nebenanlagen an Hauptanlagen)
- (5) Bei Satteldächern sind Dacheinschnitte, Dachgauben und Dachaufbauten mit Ausnahme folgender Anlagen nicht zulässig:
- Solaranlagen;
  - Kamine;
  - Privat genutzte Satellitenempfangsanlagen und Antennen bis zu einer Höhe von 1,5m über der Dachhaut. Sie müssen mindestens 2m von Ortgang und Traufe zurückversetzt sein.
  - Technisch notwendige Entlüftungsöffnungen in Form von Kaminen oder Rohren.
  - Dachfenster in der Dachebene
  - Ein Quergiebel je Dachseite
- (6) Quergiebel sind mit der gleichen Dachneigung und Deckung wie das Hauptdach auszuführen. Sie dürfen max. 45 % der Breite der jeweiligen Fassade einnehmen und müssen min. 3m breit sein. Ihr First muss mindestens 0,5 m unterhalb des Fistes des Hauptdachs liegen.
- (7) Es sind als Dachdeckung bei Dachflächen größer 6 m<sup>2</sup> nur matte Dachziegel oder Dachsteine in Braun- und Rottönen zulässig.
- (8) Bei den Dächern von Hauptanlagen ist ein Dachüberstand Trauf- und Giebelseitig von mindestens 0,6 m einzuhalten.
- (9) Auf Wintergärten sind abweichend von § 6 (7), (8) und (9) bis zu einer Größe von 12 m<sup>2</sup> transparente Dächer zulässig. Sie müssen kein Satteldach haben.

## § 7 Solaranlagen

- (1) Solaranlagen sind nur im Neigungswinkel der Dachhaut zulässig. Sie sind als gleichmäßige, rechteckige Flächen zu errichten. Die Solaranlagen auf Dächern müssen umlaufend mindestens 1m Abstand zu Traufe, First und Ortgang haben. Ein Abstand zur Dachhaut ist nur im Rahmen des konstruktiv Notwendigen zulässig. Es ist nur jeweils eine Solaranlagenfläche pro Dachfläche zulässig.
- (2) Gebäudeunabhängige Solaranlagen sind im gesamten Geltungsbereich nicht zulässig.

## § 8 Nebenanlagen und Garagen

- (1)  Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
- (2)  Umgrenzung von Flächen für Garagen und Nebenanlagen im Sinne des §19 (4) BauNVO
- (3) Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne des §19 (4) BauNVO mit einer Grundfläche über 6m<sup>2</sup> sind nur innerhalb der Flächen nach §8 (1) und (2) sowie der Bauräumen zulässig.
- (4) Wo eine Grenzbebauung durch Garagen und Nebenanlagen möglich ist, muss an der Grenze gebaut werden oder ein Mindestabstand von 1,5m zu dieser eingehalten werden.
- (5) Nebenanlagen dürfen eine maximale Wandhöhe von 3m an ihrer Traufseiten nicht überschreiten.

- (6) Von den Regelungen in §8 (3) ausgenommen sind:
- Einfriedungen.
  - Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird.
- (7) Die Dächer von Nebenanlagen über 6m<sup>2</sup> müssen die Anforderungen an Dächer gemäß §6 erfüllen. Darüber hinaus sind sie mit der identischen Dachdeckung wie die dazugehörigen Hauptgebäude zu versehen.

## § 9 Einfriedungen

- (1) Maschendrahtzäune sind mit Laubgehölzen zu hinterpflanzen, wobei die Hecken auf der, der Verkehrsfläche zugewandten Seite des Zaunes zu pflanzen sind.
- (2) Zäune dürfen eine Höhe von 1,2 m nicht überschreiten. Hecken dürfen zur Straßenverkehrsfläche eine Höhe von 1,5m, im übrigen Bereich 2,0 m nicht überschreiten.
- (3) Mauern und massive (gemauert, betoniert o.Ä.) Pfeiler oder Sockel sind nicht zulässig.
- (4) Zäune sind ohne Sockel auszuführen und dürfen nicht eingegraben werden. Sie müssen einen Abstand von mindestens 10cm zum Boden haben. Ein freier Durchgang für Kleinsäugetiere muss möglich bleiben.

## § 10 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur als Schilder oder Beschriftungen aus Einzelbuchstaben an den Außenwänden von Haupt- und Nebengebäuden zulässig. Sie dürfen nicht selbst leuchten. Sie sind nur als Hinweis auf eine im Baugebiet angebotene Leistung/Nutzungen zulässig.
- (2) Sie dürfen eine Gesamtgröße von 3 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- (3) Abweichend von §10 (1) und (2) ist eine freistehende Werbeanlage mit einer Gesamtfläche von max. 2m<sup>2</sup> zulässig. Die Oberkante dieser darf max. 2m über dem Gelände liegen.

## § 11 Abgrabungen und Aufschüttungen

- (1) Abgrabungen und Aufschüttungen sind nur zu folgenden Zwecken zulässig:
- zur Integration der Hauptgebäude und Nebenanlagen in die bestehende Topographie (Abgrabungen für Lichtgräben zur Belichtung des Untergeschosses sind nicht zulässig)
  - zum höhenmäßigen Angleichen der Zufahrten an die öffentliche Verkehrsfläche
  - zur Herstellung von notwendigen Versickerungsmulden und -gräben.
- (2) Abgrabungen und Aufschüttungen dürfen eine Differenz von 0,5 m zum natürlichen Gelände nicht überschreiten.

## § 12 Abstandsflächen, Abstände

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans sind die Regelungen zu einzuhaltenden Abstandsflächen des Art. 6 BayBo einzuhalten.

## § 13 Erschließung

- (1)  Straßenverkehrsfläche
- (2)  Straßenbegrenzungslinie

## § 14 Grünordnung

- (1) Nicht bebaute und versiegelte Flächen sind zu begrünen und zu bepflanzen.
- (2) Stellplätze und versiegelte Flächen mit Ausnahme der Straßenverkehrsflächen sind versickerungsfähig auszuführen.
- (3)  Baum zu pflanzen I. oder II. Ordnung nach Artenliste §14 (7). Von den in der Planzeichnung dargestellten Standorten darf um bis zu 1,5m abgewichen werden.
- (4) Je angefangenen 500m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist mindestens ein Baum I. oder II. Ordnung nach Artenliste §14 (7) zu pflanzen. Wobei mindestens die Hälfte der Bäume der I. Ordnung angehören müssen.
- (5) Die als zu pflanzen festgesetzten Bäume, sind auf Dauer zu erhalten, die erforderlichen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sind regelmäßig durchzuführen. Sie dürfen nur aus Gründen der Verkehrssicherheit oder nach ihrem vollständigen Absterben gefällt werden. In diesem Fall sind sie durch einen Baum gleicher Ordnung, nach Artenliste §14 (7) zu ersetzen.

- (6) Die Pflanzungen nach §14 (3), (4) und (5) sind spätestens in der, auf den Abschluss der Bauarbeiten des jeweiligen Bauvorhabens (auch bei nur teilweiser Bebauung eines Bauraums) folgenden Pflanzperiode (Herbst/Frühjahr) durchzuführen. Etwaige Ausfälle sind spätestens in der nächsten Herbst-Pflanzperiode nachzupflanzen.
- (7) Artenliste

**Bäume I. Ordnung:**

Mindestpflanzqualität: Hochstamm oder Stammbusch, Stammumfang 12-14 cm

Acer platanoides	(Spitzahorn)	Tilia platiphyllos	(Sommer-Linde)
Carpinus betulus	(Hainbuche)	Salix alba	(Weide)
Quercus robur	(Stiel-Eiche)	Ulmus minor	(Feld-Ulme)
Tilia cordata	(Winter-Linde)		

**Bäume II. Ordnung:**

Mindestpflanzqualität: Hochstamm oder Stammbusch, Stammumfang 10-12cm oder Heister 2x verpflanzt 150-200 cm

Acer campestre	(Feld-Ahorn)	Prunus avium	(Vogelkirsche)
Betula pendula	(Birke)	Prunus padus	(Traubenkirsche)
Juglans regia	(Walnuss)	Salix spec.	(Heimische Weidenarten)
Malus domestica	(Apfel)	Sorbus aucuparia	(Eberesche)

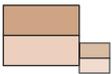
**Obstbäume:**

Alternativ zu Bäumen II. Ordnung können heimische Obstbäume gepflanzt werden. Dies gilt nicht bei Ersatzpflanzungen für bestehende Bäume.

Mindestpflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm

**C) HINWEISE DURCH TEXT UND PLANZEICHEN**

**C.1 Hinweise durch Planzeichen**

- (1)  Flurgrenzen mit Flurnummern
- (2)  Vorgeschlagene Baukörper: Haupt- und Nebenanlagen
- (3)  Bestehende Baukörper: Haupt- und Nebenanlagen
- (4)  Vorgeschlagener Standort für Stellplätze
- (5)  Vorgeschlagene Standorte für zu pflanzende Bäume
- (6)  begrünte Flächen auf Baugrundstücken

**C.2 Gemeindliche Satzungen**

Im Bereich des Bebauungsplanes sind besonders folgende Satzungen der Gemeinde Griesstätt von Belang. Sie gelten jeweils in der aktuellsten Fassung. Die angegebenen Daten verweisen lediglich auf die neuste Fassung bei Aufstellung des Bebauungsplans.

- (1)       Satzung über die Zahl und Größe von Stellplätzen der  
            Gemeinde Griesstätt (Stellplatzsatzung) vom 01.01.2008

**C.3 Entwässerung / Versickerung**

- (1)       Anfallendes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern.
- (2)       Bei der Versickerung in das Grundwasser sind die "Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser" (TRENGW) einzuhalten. Soll von den TRENGW abgewichen werden, ist ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Das Arbeitsblatt DWA-A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" ist zu beachten.
- (3)       Es ist eigenverantwortlich zu prüfen ob die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) angewendet werden darf. Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist für die Niederschlagswassereinleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich und beim LRA Rosenheim zu beantragen.
- (4)       Die Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers (also die Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt) ist gegenüber dem Wasserwirtschaftsamt vorab nachzuweisen. Hierzu wird die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" empfohlen.
- (5)       Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass kein Niederschlagswasser von den Baugrundstücken auf die Verkehrsflächen oder die Nachbargrundstücke gelangt.

### C.4 Baulicher Schutz gegen Starkregenereignissen

Hinsichtlich der Gefahr durch Starkregenereignisse sind folgende bauliche Rahmenbedingungen einzuhalten:

- (1) Die Oberkante des Rohfußbodens des Erdgeschosses sollte mindestens ca. 25 cm über der Oberkante der am Grundriss anliegenden Straße liegen.
- (2) Das Gebäude sollte bis Oberkante Rohfußboden des Erdgeschosses wasserdicht errichtet werden (Keller wasserdicht und ggf. auftriebssicher, dies gilt auch für Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge, Installationsdurchführungen etc.).

### C.5 Telekommunikationslinien der Telekom

- (1) Entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereichs verläuft eine Telekommunikationslinie der Telekom. In diesem Bereich und angrenzend ist bei Baumpflanzungen das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 - siehe hier u.a. Abschnitt 3 - zu beachten.

### C.6 Denkmalschutz

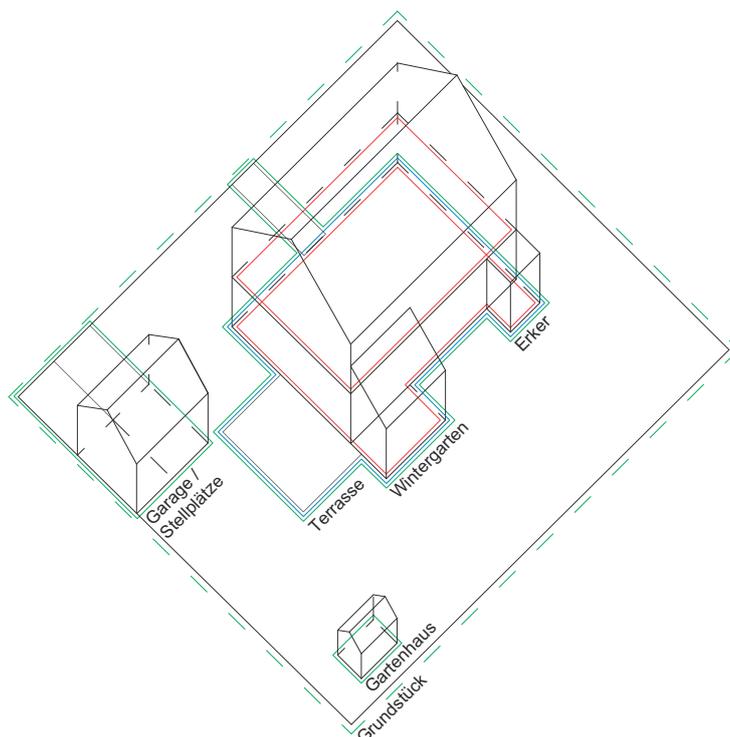
- (1) Bodendenkmäler und archäologische Bodenfunde, die bei Bauarbeiten zu Tage treten, unterliegen nach Art. 8 BayDSchG der gesetzlichen Meldepflicht. Sie sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich bekannt zu machen.
- (2) Aufgefundene Gegenstände und deren Fundorte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

### C.7 Schutz des Bodens

- (1) Bodenarbeiten, insbesondere der Schutz des Oberbodens, sind nach DIN 18915 durchzuführen. Bei allen Baumaßnahmen ist der Oberboden so zu schützen und zu pflegen, dass er zu jeder Zeit verwendungsfähig ist. Oberbodenmieten sind flächig mit einer Decksaat zu versehen.

### C.8 Hinweis zum Maß der Nutzung

- (1) Die zulässige Grundfläche "GR" sowie Geschossfläche "GF" sind als absolute Zahl festgesetzt. Die zulässige Versiegelung durch Haupt- und Nebenanlagen ist als Verhältniszahl "GRZ NA" festgesetzt. Die festgesetzte Grundfläche darf durch die Grundfläche von Terrassen überschritten werden. Die durch Planeinschrieb festgesetzte maximale Grundflächenzahl GRZ NA ist jedoch einzuhalten.



zum Beispiel:

<b>MI</b>	
GR	300
GRZ NA	0,75
GF	500
SD 18-28°	
4 WE	

<b>Grundfläche z.B. 300:</b>	
Hauptbaukörper	240 m <sup>2</sup>
Wintergarten	12 m <sup>2</sup>
Erker	8 m <sup>2</sup>
Terrasse	40 m <sup>2</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>300 m<sup>2</sup></b>

<b>Geschossfläche z.B. 500:</b>	
Hauptbaukörper OG	240 m <sup>2</sup>
Hauptbaukörper EG	240 m <sup>2</sup>
Wintergarten	12 m <sup>2</sup>
Erker	8 m <sup>2</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>500 m<sup>2</sup></b>

<b>GRZ NA</b> (Grundflächenzahl inkl. Nebenanlagen)	
Hauptbaukörper	
Wintergarten	
Erker	
Terrasse	
Garage / Stellplätze	
Zufahrten und Zuwege	
Gartenhaus	
Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche	
Anlagen nach §19 Abs. 4 BauNVO	
GRZ NA = Gesamt : Grundstück	

**D) VERFAHRENSVERMERKE**

---

Die Gemeinderat Griesstätt hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 18.02.2016 gemäß §2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans "Alpenstraße Mitte" im beschleunigten Verfahren als "Bebauungsplan der Innenentwicklung" nach §13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss, die Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach §13a BauGB sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. §13a Abs. 3 Nr. 2 wurde am 14.03.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte vom 14.03.2016 bis einschließlich 01.04.2016.

Der Entwurf des Bebauungsplans "Alpenstraße Mitte" mit Begründung in der Fassung vom 16.03.2016 wurde am 14.04.2016 vom Gemeinderat gebilligt. Er wurde gem. §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.05.2016 bis 30.06.2016 öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 2 BauGB fand vom 25.05.2016 bis 30.06.2016 statt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 18.05.2016 öffentlich bekanntgemacht.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.09.2016 wurde die Fassung vom 15.09.2016 des Bebauungsplanes "Alpenstraße Mitte" gem. §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Griesstätt, den .....

(Siegel)

.....

Stefan Pauker, 1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan "Alpenstraße Mitte" wurde am ..... gemäß §10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplans "Alpenstraße Mitte" tritt damit in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Griesstätt, Innstraße 4, 83556 Griesstätt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2, §44 Abs. 4 sowie des §215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Griesstätt, den .....

(Siegel)

.....

Stefan Pauker, 1. Bürgermeister